OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604389/2/MK

Datum:
Linz, 31. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A. G. A., x, M, gegen den Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.02.2021, GZ: BHLL/920100177120/20, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Vorlageantrag betreffend Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangten Behörde) vom 07.01.2021, obige Geschäftszahl, wurde über A. G. A., M (in der Folge: Beschwerdeführer; kurz: Bf), wegen einer Übertretung des FSG (Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne – weil entzogener – Lenkberechtigung) eine Geldstrafe in der Höhe von 950 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 18 Tagen und 7 Stunden. Ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 95 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis wurde durch Hinterlegung und Übernahme am 12.01.2021 zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 25.01 2021 (Einlangen) wurde seitens des Bf Folgendes vorgebracht:

„Bitte um Nachsicht
Der Grund, warum ich mein Moped gelenkt ist der: Weil ich mir keines Verkehrswidrigen Verhalten bewußt war.
Außerdem zahle ich ohnehin schon 808,- €. Beweisen, das ich Geschrien ‚hätte' wäre wesentlich Einfacher als zu Beweisen das ich nicht geschrien habe.
Was ich mich auch frage, was hätte das mit meiner Verkehrstauglichkeit zu tun.
Wie Sie ja bereits wissen beziehe ich eine IV Pension von Monatlich 917,- €.
Mir hat das Ganze ohnehin schon über 1600,- € gekostet.
Wenn ich Ehrlich bin, frage ich mich wofür das Gut sein soll.
Ich hoffe auf Menschliches Verständnis und bitte um Nachsicht."

I.3. Mit Verfahrensanordnung vom 25.01.2021 wurde der Bf unter Hinweis auf die gesetzlich erforderlichen Inhalte einer Beschwerde zur Verbesserung seiner Eingabe binnen zwei Wochen aufgefordert. Diese Frist verstrich fruchtlos.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 25.02.2021 wurde die Beschwerde des Bf als unzulässig zurückgewiesen.

I.5. Mit Eingabe vom 05.03.2021 (Einlangen) wurde seitens des Bf Folgendes vorgebracht:

„Einspruch
Vorerst möchte ich meine Situation darstellen. Ich bin Bezieher einer Pension mit Ausgleichszulage. Da ich auf dem Land wohne, ist es für mich unerläßlich das ich ein Fahrzeug habe.
Ich fahre seit rund 30-40 mit dem Moped und bin noch nie durch verkehrswidrigem Verhalten Augefallen.

Wer immer da Geschrien, ich war es nicht. Und wenn jemand Geschrien und es fühlt sich dadurch niemand Gestört, so glaub ich Rechtfertigt keine Verkehrstauglichkeits Überprüfung.
Ich bitte im Sinne von Gerechtigkeit und Realitätsbezug um Nachsicht.
Ich soll 1000-sende Euro zahlen und weiß nicht warum.
Ich Hoffe sehr um Beilegung dieser Angelegenheit."

Mit Schreiben vom 18.03.2021 (Einlangen) wurde das Vorbringen wie folgt ergänzt:

„Rechtfertigung!
Angesichts der Datsache das ich mir keines Vergehens Schuldig fühle, das eine Führerschein Abnahme rechtfertigt.
Bitte um Einsicht, das man mir die restliche Strafe Erläst.
Ich denke 808 € sind auch genug.
Wenn man gar nicht weiß wofür man die Strafe zahlen muß.
Außerdem bin ich Bezieher einer IV Pension. Und irgendwie soll ich Leben auch können.
Ich währe Ihnen sehr Verbunden die Angelegenheit für mich positiv Beilegen."

I.6. Der Verfahrensakt wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 13.04.2021 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und den Vorlageantrag.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den vorliegenden Beweisen ergibt und keine Rechtsfrage zu klären war.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Verbesserungsauftrag vom 25.01.2021 wurde der Bf zur Verbesserung seiner Beschwerde gleichen Datums aufgefordert. Im Verbesserungsauftrag wurde ausdrücklich und unter „aufgeschlüsselter" Punktation der für die Einbringung einer ordnungsgemäßen Beschwerde erforderlichen Angaben auf die Säumnisfolgen hingewiesen. Die Frist verstrich erfolglos. Es wurde auch keine verspätete Mängelbehebung vorgenommen.

In der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdevorentscheidung wurden die notwendigen Verfahrensschritte für die Einbringung eines ordnungsgemäßen Vorlageantrages dargestellt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass ein Vorlageantrag ergänzend begründet werden kann.

Seitens des Bf wurde zwar ein weiteres – im Wesentlichen aber wiederholendes – Vorbringen erstattet, darüber hinaus wurde aber nichts darüber ausgeführt, weshalb die Verbesserungsfrist nicht eingehalten werden konnte.

II.3. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass dem Bf die Einsicht betreffend die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens dem Grunde nach fehlt. Aus seiner Argumentation ist aber auf das objektive Eingeständnis (nicht nur) der verfahrensgegenständlichen Tatbegehung zu schließen. Darüber hinaus enthält das Vorbringen lediglich einen Hinweis auf die Einkommenslage. Ein ausdrückliches Begehren ist nicht ersichtlich oder zumindest zur Gänze unbegründet. Eine Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe kann im Hinblick auf die materiellen Ansätze des Vorbringens ebenfalls nicht angenommen werden. Der Auftrag zur Verbesserung ist demnach nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des AVG lauten (auszugsweise):

„**Anbringen**

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]"

III.2. Rechtliche Würdigung:

Auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts kann der belangten Behörde im Hinblick auf prozessualen Ablauf an sich ebenso wenig ein Vorwurf gemacht werden, wie hinsichtlich des parteianleitenden Inhalts der dem Bf zugestellten (Zwischen-)Erledigungen.

Es ist weiters davon auszugehen, dass der Bf den Ablauf eines Verwaltungsverfahrens kennt, da mehrfach – und einmal auch in der Sache konkretisierend nachgereicht – in der jeweiligen prozessualen Situation Eingaben gemacht wurden. Der Mängelbehebungsauftrag blieb dem gegenüber gänzlich ohne Reaktion, was nicht anders ausgelegt werden kann, als dass es seitens des

Bf diesbezüglich nichts weiter auszuführen gab. Die Beschwerdevorentscheidung erfolgte demnach zu Recht.

Das Vorbringen im Rahmen des Vorlageantrags beschränkte sich wiederum auf das allgemeine Unverständnis im Zusammenhang mit der angelasteten Übertretung und die finanzielle Gesamtlage. Dies kann nicht anders gewertet werden, als dass es von Seiten des Bf dem bisher bereits Ausgeführten (wie auch schon im Rahmen der Verbesserung) nichts hinzuzufügen gab. Es ist daher auch naheliegend, dass der Bf ein Vorbringen betreffend die Wahrung der Frist zur Mängelbehebung nicht für erforderlich erachtete.

Mit anderen Worten ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass der Bf – aus welchen Gründen auch immer – nicht primär gehindert war, sein Beschwerdevorbringen zu sanieren, er hatte diesbezüglich nichts zu ergänzen.

Auf Grund des (gänzlichen) Fehlens inhaltlichen Vorbringens war der Vorlageantrag daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger